Namslauer Kreisblatt.

No. 2. **1885.**

Donnerstag, den 15. Januar.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 11] Namslau, den 9. Januar 1885.

Es kommt häufig vor, daß sich **Gesinde** mit Beschwerden über verweigerte oder unrechtmäßige Entlassung, über Nichtgewährung seiner vertragsmäßigen Ansprüche, über schlechte Behandlung und dergl. unmittelbar an das Landrathsamt wendet.

Dies giebt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in solchen Fällen zunächst die Herren **Amtsvorsteher bezw. die Polizeiverwaltungen** zu entscheiden und exekutiren haben und zwar auf Grund der nachstehend zum Wiederabdruck kommenden Regierungsverordnung:

Wegen des Verfahrens in Gesinde-Sachen.

Von dem Königlichen Allgemeinen Polizei-Departement im Hohen Ministerium des Innern und von dem Königlichen Hohen Justiz-Ministerium sind über das Ressort in Gesindesachen, worüber nach der neuen Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Zweifel entstanden waren, bis zur Emanation des allgemeinen Polizei-Reglements und insofern nicht die besonderen Polizei-Reglements den errichteten Polizei-Direktorien größere Befugnisse beilegen folgende Grundsätze festgestellt worden:

1. Wenn
   a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft (vid. § 47 der Gesinde-Ordnung),
   b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Gesindes (§ 51),
   c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft (§ 160),
   d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes (§ 167),
   e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen

   die Rede ist, so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu executiren.

   Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Rechts, der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.
2. Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§ 12, 17, 20 und 31 der Gesinde-Ordnung stets, selbst, wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Polizei-Behörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs dagegen an die Regierung stattfindet.
3. Die in den §§ 51 und 168 der Gesinde-Ordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens stattfindet, festzusetzen und zu executiren.
4. Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes, während des Dienstes die Rede ist: so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

   Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.
5. Die in den §§ 37 und 38 der Gesinde-Ordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree, und der Kost, gebühren lediglich den Polizei-Behörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

   Ebenmäßig steht:

6. in den Fällen der §§ 10, 13, 173 und 176 der Gesinde-Ordnung den Polizei-Behörden die Cognition ausschließlich zu.

Nach diesen Grundsätzen haben sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements in Gesinde-Sachen pünktlich zu verfahren.

P. VII. April. 870. Breslau, den 23. Mai 1812.

Königliche Breslau'sche Regierung.

Um allen Zweifeln über die noch bestehende Gültigkeit dieser Verordnung vorzubeugen, habe ich bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten angefragt und darauf den nachstehenden Bescheid erhalten:

Breslau, den 31. December 1884.

Auf die Anfrage vom 2. v. Mts., betreffend die Gültigkeit des im Amtsblatt von 1812 (S. 207) zum Abdruck gelangten Ministerial-Rescripts vom 17. April 1812, zur Erwidernng, daß das bezeichnete Rescript, welches mittelst Erlasses vom 20. November 1841 (M.-Bl. S. 330) in Erinnerung gebracht worden ist, soweit es nicht mit späteren Gesetzen in Widerspruch steht, noch Gültigkeit hat. Ueber die Rechtsbeständigkeit der einzelnen Vorschriften des gedachten Rescripts wird Euer Hochwohlgeboren Nachstehendes eröffnet:

Als mit den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung nicht mehr in Uebereinstimmnng stehend, bezw. als aufgehoben sind folgende Bestimmungen desselben zu erachten:

a. die No. 2 und 6 des Erlasses, soweit dieselben die Geschäfte der Gesindevermiether betreffen, durch die diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

b. No. 2, 3 und 4 al. 2, soweit dieselben den Rechtsweg gegen die auf Grund des daselbst gedachten Paragraphen der Gesinde-Ordnung erlassenen Strafen ausschließen mit Rücksicht darauf, daß es sich in diesen Fällen nicht wie in denen der No. 1 des Erlasses um polizeiliche Executiv-Maßregeln, vielmehr um vorläufige Straffestsetzungen handelt, durch das (Gesetz vom 14. Mai 1852 ꝛc.).

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Zweck des polizeilichen Einschreitens in das Gesinde-**Vertragsverhältniß** nur der sein kann, durch eine vorläufige Bestimmung augenblicklichen Störungen vorzubeugen.

Gegen diese gewissermaßen provisorischen Anordnungen der Polizeibehörden kann die Anrufung der höheren polizeilichen Instanz nur darüber erfolgen, ob das beobachtete Verfahren der untern Polizei-Behörden bestimmungsgemäß gewesen ist; bezüglich des eigentlichen Rechtsverhältnisses sind die Civilgerichte zur weiteren Entscheidung berufen. cfr. Rescript vom 20. November 1841. (M.-Bl. S. 330.)

Hinsichtlich der Competenz der Polizeibehörden in Gesindesachen wird schließlich auf das Rescript vom 18. Mai 1849 (M.-Bl. S. 96) und vom 20. Januar 1854 (M.-Bl. S. 10) sowie auch das Erkenntniß des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 26. März 1881 (Erk. Bd. VII S. 375) hingewiesen.

Königl. Regierungs-Präsident. gez. von Juncker.

An den Königlichen Landrath Herrn Klör Hochwohlgeboren Namslau. Pr. I. III. 9230.

Nr. 12] **Namslau, den 8. Januar 1885.**

Polizei-Verordnung für den Kreis Namslau.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung in Verbindung mit § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Anschlusse an die Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. November 1871 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Breslau pro 1871 S. 368) unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Namslauer Kreises folgendes verordnet.

§ 1.

Jedes Räder-Fuhrwerk ohne Unterschied muß, so lange es sich auf öffentlicher Straße befindet, während der Nachtzeit mit einer am Vordertheil des Wagens anzubringenden, hellbrennenden Laterne versehen sein.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden in Gemäßheit des § 366 No. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar d. Js. in Kraft.

No. 13] Namslau, den 12. Januar 1885.

Mit Bezug auf meine in der letzten Nummer (1) des diesjährigen Kreisblattes enthaltene Verfügung vom 5. Januar cr., betreffend die Erntestatistik pro 1884, übersende ich den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises mit diesem Kreisblatt je 2 Formulare B, in welchen

die vorjährigen Ernte-Ergebnisse Seitens des Königlichen Statistischen Bureaus in Berlin eingetragen worden sind, mit dem Veranlassen, die Eintragung der Ergebnisse des Ernte-Ertrages pro 1884 **eventl. unter Zuziehung der zu bildenden Einschätzungs-Commissionen** vorzunehmen und verweise ich speciell auf No. 7 der vorgedruckten Bestimmungen, nach welchen das eine Exemplar bei den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen sorgfältig aufzubewahren, das andere Exemplar aber gehörig vollzogen **bis spätestens zum 1. März cr.** an mich einzureichen ist. **Die bis zu diesem Tage nicht eingegangenen Nachweisungen müßte ich durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen abholen lassen.**

Hierbei bemerke ich, daß vielfach Ungenauigkeiten und Widersprüche in betreff der angebauten Früchte zwischen den Ergebnissen der Ermittelung der Bodenbenutzung und der Ermittelung der Ernteerträge pro 1883 vorgekommen sind. Auf solche zweifelhafte Punkte ist in den Formularen B selbst durch Fragezeichen, kurze Bemerkungen und dergleichen aufmerksam gemacht worden und sind diese Fragen sachgemäß zu beantworten.

Außerdem ist noch ein Formular beigefügt, betreffend Notizen über Hagelschäden und verweise ich dieserhalb auf die auf der Rückseite des Formulars abgedruckten Bestimmungen, nach welchen dasselbe sorgfältig aufzubewahren ist, um die im Jahre 1885 etwa vorgekommenen Hagelschläge einzutragen.

No. 14] Namslau, den 12. Januar 1885.

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche mit der Einreichung der Pferde- und Rindviehzählungslisten (Kreisblattverfügung vom 10. November pr. No. 437) noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, dieselben nunmehr **bestimmt binnen 3 Tagen** hierher einzureichen, widrigenfalls kostenpflichtige Abholung erfolgen muß.

No. 15] Namslau, den 14. Januar 1885.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche mit Einreichung der Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen Handwerker (Kreisblattverfügung vom 22. December 1884 Nr. 492) noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben (ev. Negativ-Anzeigen) **bestimmt bis zum 19. d. Mts.** einzureichen, widrigenfalls kostenpflichtige Abholung erfolgen wird.

No. 16] Namslau, den 9. Januar 1885.

Nachstehende Personen:

Bauer Johann Klunska in Sterzendorf,
„ Rochus Kasparek „ „
Schmied Löschner „ „
Freisteller Maschler „ „
Tagearbeiter Schär „ „
Freistellersohn Jacob Biniek in Buchelsdorf

sind derart dem **Trunke** ergeben, daß denselben im Einverständniß mit den zuständigen Herren Amtsvorstehern **der Besuch von Schankstätten untersagt** werden muß.

Schankwirthe, welche einer ihnen von der Polizei-Behörde bezeichneten als dem Trunke ergebenen Person Branntwein verabreichen oder derselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube gestatten, sind mit **6—15 Mark zu bestrafen.** (Reg.-Verordn. vom 2. März 1842.)

Indem ich hierbei auf die Kreisblatt-Verfügung vom 5. Dezember 1881 hinweise, ersuche ich die Polizei-Behörden des Kreises, die Bestimmungen derselben auch bezüglich der vorstehend genannten Personen **unnachsichtlich** anzuwenden.

No. 17] Namslau, den 12. Januar 1885.

Während der zweiwöchentlichen Abwesenheit des Standesbeamten Herrn Oberamtmann Scheurich in Jauchendorf vom 12. d. Mts. ab wird dessen Stellvertreter Herr Inspector Wende in Jauchendorf die Standesamtsgeschäfte erledigen.

No. 18] Namslau, den 9. Januar 1885.

Vereidet:

1. der Bauergutsbesitzer Franz Domogalla als Schöffe für die Gemeinde Lorzendorf,
2. der Stellenbesitzer August Deus als Schöffe für die Gemeinde Saabe,
3. der Stellenbesitzer Wilhelm Glatz als Schöffe für die Gemeinde Mühlchen.

Verpflichtet:

1. der Kretschambesitzer Friedrich Ephan als Schöffe für die Gemeinde Bankwitz,
2. der Stellenbesitzer Thomas Kroworsch als Schöffe für die Gemeinde Lorzendorf,
3. der Stellenbesitzer Ernst Neumann als Schöffe für die Gemeinde Niese,
4. der Restgutsbesitzer Gottlieb Zupper als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Windisch-Marchwitz und
5. der Stellenbesitzer Wilhelm Teubner als Schöffe für die Gemeinde Windisch-Marchwitz.

Der Königliche Landrath
und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Klör.

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Schuhmacher Johann Menzel aus Eckersdorf Kreis Namslau in Stück 7 unterm 3. Februar 1883 erlassene Steckbrief ist erledigt. — J. 2805/82.

Oppeln, den 6. Januar 1885. **Der Erste Staatsanwalt.**

Die Krankenversicherungs-Beiträge, welche an den festgesetzten Steuertagen zur Ablieferung kommen müssen, sind in den Steuerlieferzetteln an deren Schluß hinter „Einkommensteuer des" anzuschreiben, in gleicher Weise wie andere Kommunalabgaben, wenn sie mit den Steuern abgeführt werden.

Wegen auswärtiger Dienstgeschäfte des Rendanten ist das Geschäftslokal der unterzeichneten Kasse am Montag den 19. d. Mts. **geschlossen.**

Namslau, den 14. Januar 1885. **Königl. Kreis-Kasse.**

Bekanntmachung.

Die Zollhebestelle zu Langenhof an der Bernstadt-Wilhelminenort'er Kreischaussee, mit welcher eine Hebebefugniß für 7,50 km. verbunden ist, soll im Wege des Meistgebotes auf die Zeit vom 1. April 1885 bis dahin 1888 d. i. auf drei hintereinanderfolgende Jahre verpachtet werden.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

Sonnabend den 24. Januar 1885 Mittags 12 Uhr

im Königlichen Landraths-Amte hierselbst angesetzt und werden Pachtbewerber hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Bieter eine Bietungs-Caution von 450 Mk. zu erlegen hat.

Pacht- und Licitations-Bedingungen können vor dem Termine im Königlichen Landraths-Amte eingesehen werden.

Oels, den 23. December 1884.

Namens des Kreisausschusses: Der Vorsitzende. von Kardorff.

B. Nichtamtlicher Theil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Buchelsdorf Band 1 Blatt 14 auf den Namen der verehelichten Gastwirth Maria Herrmann geborene Sajonz verwittwet gewesenen Gromotka zu Buchelsdorf eingetragene im Gemeindebezirk Buchelsdorf belegene Kretscham-Grundstück

am 25. Februar 1885 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Zimmer No. 4 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 8,46 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 0,32,70 Hektar zur Grundsteuer, mit 252 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung 3, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 26. Februar 1885 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle Zimmer Nr. 4 verkündet werden.

Namslau, den 1. December 1884. **Königliches Amtsgericht.**

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Auf der Strecke der Oels-Namslau-Kreuzburger Actien-Chaussee zwischen Grambschütz und Constadt sollen die vorhandenen **Birken-** und **Ebreschen-Bäume** in einzelnen Loosen meistbietend bei sofortiger Bezahlung verkauft werden und steht hierzu auf **Montag den 19. d. Mts. Vormittags 11 Uhr** in dem Schiftan'schen Gasthaus-Locale zu Noldau Termin an.

Namslau, den 7. Januar 1885.

Der Kreis-Baumeister. P. Aschenborn.

Bekanntmachung.

Der Sattler Carl Wenzel, welcher früher Bahnwärter resp. Weichensteller in Lenka war und dessen Ehefrau sollen in der Strafsache wider den Wirthschaftsbesitzer Norbert Konieczny aus Golombek wegen Meineides als Zeugen vernommen werden, und werden dieselben hierdurch aufgefordert, ihren gegenwärtigen hier nicht bekannten Aufenthaltsort zu den Akten wider Norbert Konieczny J. 406/84 anzuzeigen.

Zugleich werden diejenigen, denen der Aufenthalt der Zeugen bekannt ist, hiermit ersucht, mir schleunigst davon Mittheilung zu machen.

Ostrowo, den 31. December 1884.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgericht.

Für den Wiederaufbau bezw. Erweiterungsbau des evangelischen Waisenhauses sind weiterhin eingegangen von:

Ungenannt Prenzlau 5 Mk., Ungenannt Hartlieb 0,50 Mk., Herr Ludwig Ober-Ulbersdorf 5 Mk., Herr Major Vittne Loetzen 10 Mk., Frau Lina Hentschel Coblenz 3 Mk., Herr Urban Schweidnitz 2 Mk., Herr Selle Creba 1 Mk., Herr Prem.-Lieutenant Harter Deutsch-Crone 20 Mk., Herr Refer. Koerbin Berlin 3 Mk., Herr Landgerichts-Director Boas Stettin 20 Mk., Ungenannt Soellnitz 2 Mk., Ungenannt Kiel 1 Mk., Herr Oberlandesger.-Rath Strützki Berlin 10 Mk., Herr Hollstein Greiz 2 Mk., Herr Geh.-Justizrath Koerbin Berlin 20 Mk., „von einem rheinischen Ultramontanen" 2 Mk., F. E. Berlin 30 Mk., Herr v. Lemke Stettin 6 Mk., Herr v. Gaertner Wernigerode 4 Mk., Königsberger Ztg. 3 Mk., Ungenannt Friesack 1,50 Mk., Sammlung des Herrn Diakon Lenz 37,50 Mk., desgl. des Bürgermeister Kotze 17,25 Mk., zusammen 205,75 Mk. und zusammen mit den bereits quittirten 512,10 Mk. = 717,85 Mk.

Mit verbindlichstem Dank an die gütigen Geber verbinden wir die Bitte um geneigte weitere Zuwendungen.

Namslau, den 10. Januar 1885. **Das Comité.**

Kotze. Nitransky. Schwartz. Wilde.

Nachstehende Personen beabsichtigen, auf nachbenannten Grundstücken Schlachtstätten zu errichten.

1. Fleischermeister Johann Schlesinger in Städtel auf dem Grundstück Hyp.-No. 17 Städtel.
2. Fleischermeister Louis Schuftan in Städtel auf dem Grundstück Hyp.-No. 18 Städtel.

Diese Unternehmen werden gemäß § 17 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen dieselben binnen 14 Tagen präklusivischer Frist — vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet — bei dem unterzeichneten Amtsvorstande schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr gemacht werden.

Indem darauf hingewiesen wird, daß die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne im hiesigen Amts-Bureau während der Amtsstunden zur Einsicht ausliegen, wird bemerkt, daß zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen Termin auf

Dienstag den 3. Februar 1885 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Amtsbureau anberaumt ist, und daß — falls die Unternehmer und die Widersprechenden zu demselben nicht erscheinen, — gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Schwirz, den 11. Januar 1885. **Der Amtsvorsteher.** R. Witting.

Das Waarenlager aus der C. Fiedler'schen Conkursmasse, bestehend in **Specereiwaaren, Cigarren, Weine, Liqueure** u. s. w., beabsichtige im Ganzen zu verkaufen, Taxe 4169 Mk. 70 Pf. Offerten nehme bis zum **20. d. Mts.** entgegen.

Das Lager kann jeden Tag besichtigt werden.

Reichthal, den 7. Januar 1885 **C. Salomon,** Konkursverwalter.

Ich habe mich in Reichthal als Arzt niedergelassen.

Dr. Zabrocki.

Osiadłem w Rychtalu jako lekarz.

Dr. Zabrocki.

Ulmer Münster-Loose

à **4** Mk. (vom 1. Febr. cr. ab **5** Mk. — Ziehung 23., 24., 25. Febr. — 3435 **Geld**gewinne. **Hauptgewinn 75,000 Mk.**) verkauft

Emil Spiller.

Ein sprungfähiger englischer Eber,

3/4 Jahr alt, steht zum Verkauf in der

Käserei des Dom. Strehlitz.

Holz-Verkauf
aus dem Königl. Forstrevier Namslau
Montag den 19. d. Mts.
im Gasthause von Kabus in Reichthal.

A. Bau- und Nutzholz
von Vorm. 10 Uhr ab
in nachstehender Reihenfolge.

1. Schutzbezirk Schmograu.
Jagen 106 (Schlag).
Eichen: 2 V. Cl.;
Birken: 43 V.;
Kiefern: 420 V., 151 IV., 4 III.

2. Schutzbezirk Schadegur.
Jagen 42 b (Schlag).
Eichen: 2 V., 4 IV., 7 III., 3 II.;
Buche: 1 III.;
Birken: 16 V., 4 IV.;
Kiefern: 105 V., 110 IV., 26 III.;
Fichten: 222 V., 61 IV., 23 III.; 2 II., Stangen: 10 Stück I., 5 II.
Jagen 55 und 59 Totalität.
Kiefern: 2 IV.,
Fichte: 1 IV.

3. Schutzbezirk Sgorsellitz.
Jagen 75 b (Schlag).
Eichen: 26 V., 42 IV., 20 III., 25 Rm. Pfahlholz;
Kiefern: 30 V., 85 IV., 102 III., 35 II.

4. Schutzbezirk Glausche.
Jagen 102 a (Schlag).
Eichen: 15 V., 1 IV., 1 III., 3 Schwellen II., 3 III. Cl., 2 Rm. Nutzholz II. Cl.;
Birken: 12 V., 8 IV.,
Erlen: 11 V., 4 IV.;
Kiefern: 15 V., 8 IV., 1 III.;
Fichten: 22 V., 2 IV., 3 III., 2 Stangen I. Cl.

B. Brennholz
nach Beendigung des Bauholzverkaufs von etwa
3 Uhr Nachm. ab.

1. Schutzbezirk Schmograu.
Jagen 106.
Birken: 41 Scheit, 19 Stock;
Kiefern: 143 Scheit, 136 Stock, 73 Haufen Astreisig.

2. Schutzbezirk Schadegur.
Jagen 42 b.
Eichen: 15 Scheit, 22 Stock;
Buchen: 2 Scheit, 1 Haufen Astreisig;
Birken: 27 Scheit;
Nadelholz: 139 Scheit, 247 Stock, 56 Haufen Astreisig.
Jagen 54, 59 und 60 Tot.
Birke: 1 Scheit;
Kiefer: 48 Scheit.

3. Schutzbezirk Sgorsellitz.
Jagen 75 b:
Eichen: 36 Scheit, 4 Knüppel, 54 Stock, 7 Haufen Astreisig;
Birke: 22 Scheit;
Nadelholz: 99 Scheit, 8 Knüppel, 121 Stock, 14 Haufen Astreisig.

4. Schutzbezirk Glausche.
Jagen 102 a:
Eichen: 3 Scheit, 5 Knüppel, 3 Haufen Astreisig;
Birken: 11 Scheit;
Erlen: 195 Scheit, 30 Knüppel, 27 Haufen Astreisig.

Namslau, den 13. Januar 1885.
Der Königl. Oberförster. Störig.

Versteigerung.
Am Sonnabend den 17. Januar d. J.
Nachmittags ½3 Uhr
werde ich in **Russadel** bei dem Zimmermann **Franz Janietz**
1 Kleiderschrank, 1 Glasschrank, 1 Wanduhr, 1 Ueberzieher, 1 Anzug (Rock, Hose, Weste), 1 Jacket, 1 schwarzes Frauentuchkleid
öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Kein Holz mehr!
Große Ersparniß für Haushaltungen.

Kohlenanzünder,
nicht explosibel, noch selber entzündbar, geruchlos und weder durch Wärme, Kälte, Nässe dem Verderben ausgesetzt, frei von jedem gesundheitsgefährlichen Stoffe, empfiehlt **10 Stck. für 12 Pfg.**
die Kohlen-Niederlage von
S. Böhm.

Holz-Verkauf.
Dominium Simmelwitz
verkauft gegen sofortige Zahlung
Montag den 19. Januar cr.
Vormittag 9 Uhr
im Gasthause hierselbst meistbietend **250 Stück**
Bau- und Nutzhölzer.

Das Wunderbuch
(6. und 7. Buch Moses) enthaltend Geheimnisse früherer Zeiten, sowie das vollst. siebenmal versiegelte Buch, versendet für **5 Mark**
R. Jacobs Buchhdlg., Magdeburg.

Ich bin zur Rechtsanwaltschaft beim Königl. Landgericht Oels zugelassen.
Mein Bureau befindet sich am Ringe im Hause des Sattlermeisters Boblest.
Grœger.

Versteigerung.

Am Montag, **den 19. Januar d. J.** Vormittags 1/2 10 Uhr werde ich in **Streßlitz** bei **dem Gasthause des Herrn Thomas Herrmann**

1 Pferd

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Blumen-,

Gemüse- und Landwirthschaftliche Sämereien

bester eigener Kulturen, echter Qualität und frischer Ernte!

Bäume, Sträucher, Warm- und Kalthauspflanzen,

Blumenzwiebeln etc.

Mein neuestes Verzeichniss über meine selbstgebauten Samen aller Arten, sowie Bäume, Sträucher, Kalt- und Warmhauspflanzen, Blumenzwiebeln etc. ist soeben erschienen und liegt bei Herrn **Heinrich Grützner,** meinem Vertreter in **Namslau,** zur gefälligen unentgeltlichen Entgegennahme bereit.

Gütige Aufträge übermittelt mir der Genannte und werde ich mir deren prompteste und solideste Ausführung stets angelegen sein lassen.

Erfurt, Januar 1885.

F. C. Heinemann

Hoflieferant

Samenzüchter, Kunst- und Handelsgärtner.

Vorzüglichste Schmiedekohlen

empfiehlt die

Kohlen-Niederlage

von

S. Böhm.

Hölzer,

in allen **Längen** und **Stärken,** werden zum **Schneiden** angenommen.

Gebr. Schmiereck,

Landw. Maschinenfabrik, Reparatur-Werkstätte, Dampfschneidemühle.

Namslau.

Kontobücher,

in allen gangbaren Formaten, **von kleinen Octav- bis größten Hauptbüchern,** empfiehlt billigst

Ad. Tœbe.

Solche, mit außergewöhnlichen Liniaturen und Einbänden, werden in kürzester Zeit sauber und dauerhaft angefertigt. **D. O.**

Nachdem am 3. Januar der

Tanzunterricht

begonnen hat, bitte ich um noch fernere Anmeldungen. Hochachtungsvoll

Anna Lehmann, Tanzlehrerin.

Schumanns Hotel.

Dr. Pattison's

Gichtwatte,

bestes Heilmittel gegen **Gicht und Rheumatismen** aller Art, als: Gesichts-, Brust-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand- und Fußgicht, Gliederreißen, Rücken- und Lendenweh.

In Packeten zu 1 M. und halben zu 60 P. bei

Wilh. Wilde, Apotheker. (H. 63400.)

---

4 Sophas und 4 Fauteuils,

gut gearbeitet (billig) und

Seegrasmatratzen,

letztere à Stck. von 8 **Mk.** an, verkauft

G. Gawlich,

Tapezier.

Dom. Ober-Wilkau

hat noch billig abzugeben

140 mille **Mauerziegeln,**

80 „ **Dachziegeln,**

10 „ **div. Drainröhren.**

Eine Drehorgel

mit 2 Walzen, 16 Stücke spielend,

ist preismäßig zu verkaufen. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Feine Kocherbsen

hat abzugeben

M. Sittenfeld.

Die aus meiner Brauerei vor längerer Zeit geliehenen

Bier-Fäßchen

bitte mir baldigst zu retourniren.

E. Hoffmann,

Brauereibesitzer.

Sonntag den 18. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr werde ich an Ort und Stelle aus dem Krowiorschen Nachlasse: **Futtervorräthe, Stroh und Heu** sowie **Mobiliar** meistbietend versteigern.

Der Vormund
Franz Matschulla in Giesdorf.

Einen Lehrling

sucht **Ferd. Krichler.**
Fleischermeister.

Einen starken Lehrling

nimmt bald an
R. Knobloch,
Fleischermeister.

Einen Lehrling

nimmt an **Frey,**
Bäckermeister.

Ein Knabe, rechtlicher Eltern, welcher die **Bäckerprofession** erlernen will, kann sich melden bei
Wronna, Bäckermeister in Reichthal.

Eine gut gelegene

Dorfschmiede

ist sofort zu verpachten. Näheres in der **Hanusowsky-Mühle** bei Noldau.

[Vermiethung.] Der gegenwärtig an Herrn Kaufmann Babatz vermiethete Specereiwaaren-Laden nebst Bierstube, am Ringe gelegen, ist mit allen dazu gehörigen Räumlichkeiten vom 1. Juli 1885 ab anderweit zu vergeben.
Namslau. **Hoffmann,** Lehrer.

[Vermiethung.] Eine Wohnung nebst Küche und nöthigem Beigelaß, 1 Stiege hintenheraus, ist zu vermiethen und Ostern zu beziehen.
E. Frey, Bäckermeister.

Heute, Donnerstag den 15. Januar.
Gastspiel des
Herrn Eugen Nessberg aus Breslau.
Novität! Novität!
Augen der Liebe!
Preislustspiel
von Wilhelmine v. Hillern.
(Tochter der Charlotte Birch-Pfeiffer.)
Mit grossem Erfolge aufgeführt
in Hamburg, Berlin, Wien u. s. w.
v. Brunneck: Herr Nessberg a. G.

In Vorbereitung:
Mein Leopold.

---

300 Mark
werden auf ein ländliches Grundstück zu leihen gesucht. Näheres zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Reichthal.
Sonntag den 18. Januar cr.
findet
im Saale des Herrn Heyder
eine
theatralisch-musikalische
Abendunterhaltung
vom hiesigen Verein **„Eintracht"**
zum Besten des hiesigen Krankenhauses
statt, wozu ergebenst eingeladen wird.

Kasseneröffnung Abends 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Preise der Plätze:
Numerirter Platz 75 Pf., I. Platz 60 Pf., II. Platz 40 Pf.
Der Wohlthätigkeit werden jedoch keine Schranken gesetzt.

Nach der Vorstellung
Tanzkränzchen.
Der Vorstand.

Zum Tanzkränzchen
auf **Sonntag den 18. d. Mts.** ladet freundlichst ein
Simmelwitz, den 14. Januar 1885.
Gräser, Gastwirthin.

Namslau.
Im Saale des „Hotel Grimm."
Sonntag den 18. und
Montag den 19. Januar 1885:
Große Künstler- und Gesangs-Vorstellungen,
bestehend in Chansonnette-Sängerinnen, Komik, sowie Auftreten verschied. Spezialitäten à la Simmenauer und Zeltgarten Breslau.
Anfang 7½ Uhr.
Alles Nähere die Zettel.
Die Direction.

— (National-Trio-Truppe.) Auf die am Sonntag den 18. und Montag den 19. Januar cr. im Saale des „Hotel Grimm" hierselbst stattfindende Vorstellung dieser Gesellschaft, die sich überall bei ihrem Auftreten einer günstigen Aufnahme erfreut hat, machen wir unsere Leser hierdurch aufmerksam. Wie wir erfahren, haben die Künstler in Ratibor, Gleiwitz, Beuthen und Kreuzburg ihre Vorstellungen vor ausverkauftem Hause gegeben und ungemein viel Beifall gefunden. Wir wünschen denselben hier einen gleichen Erfolg.